

## Vorlage des Provinzial-Ausschusses

betreffend

### die Erweiterung der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz.

Breslau, den 14. November 1883.

Unsere dem XXIX. Provinzial-Landtage 1882 gemachte Vorlage, betreffend die Erweiterung der drei Taubstummen-Anstalten zu Ratibor, Breslau und Liegnitz (Verhandlungen des XXIX. Provinzial-Landtages, Drucksache Nr. 109, Seite 1199 ff.), enthält den Nachweis, daß eine Erweiterung der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz um 22 Stellen im Internat geboten erscheint, wenn dem für den Regierungsbezirk Liegnitz bestehenden Bedürfnis für den Unterricht und die Erziehung taubstummer Kinder ausreichend Rechnung getragen werden soll. Ein Antrag auf Subventionirung des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Liegnitz zum Zweck der Herbeiführung einer entsprechenden Erweiterung der Liegnitzer Anstalt konnte dem XXIX. Provinzial-Landtage nicht unterbreitet werden, weil die Verhandlungen mit dem Verein damals noch nicht so weit abgeschlossen waren, um unsererseits bestimmte Vorschläge über die dem Verein seitens der Provinz für die Vermehrung der Provinzialfreistellen zu gewährenden einmaligen wie laufenden Zuschüsse formuliren zu können.

Während der Verein in einem Schreiben vom 12. Mai 1881 — vor der Vorlegung eines speciellen Projects — die Beträge von 30 000 und bezw. 1650 Mark als diejenigen bezeichnet hatte, welche voraussichtlich zur Herstellung der zur Neuaufnahme von 22 Internisten erforderlichen Bauten und bezw. einmaligen Einrichtungen erforderlich sein würden, theilte derselbe unterm 9. December 1881 mit, daß die erforderlichen baulichen Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden einen Kostenaufwand von 85 000 Mark erheischen würden, weil die vorhandenen Gebäude schon für die bisherige Zahl der Zöglinge unzureichend wären und erhebliche Um- und Ausbauten unumgänglich erforderten. Dem Verein wurde hierauf erwidert, daß diese Mehrforderung, nachdem schon die früher geforderte Summe von zusammen 31 650 Mark dem Verein als zu hoch bezeichnet worden, unser Befremden erregt habe, und daß wir nicht gesonnen seien, dem Provinzial-Landtage die Bewilligung eines höheren Baukostenzuschusses zu empfehlen, als ihn lediglich die Anfügung eines Internats von 22 Schülern bedingen würde.

Die Uebernahme derjenigen Kosten, welche durch einen von dem Vereine bei Gelegenheit der Erweiterung der Anstalt um 22 Internatsstellen beliebigen Aus- und Umbau der alten Anstalt, soweit er nicht durch die Mehraufnahme von 22 Zöglingen absolut geboten sei, entstanden, könne dem Provinzial-Landtage nicht vorgeschlagen werden.

Darauffhin legte der Verein unterm 8. Januar 1882 ein Specialproject vor, das nicht nur nicht einen niedrigeren Kostenbetrag ergab, sondern mit einem solchen von sogar 108 500 Mark abschloß!

Allerdings legte der Verein gleichzeitig ausführlich die Gründe dar, welche ihn bestimmt hätten, von dem Plan eines mit der Erweiterung der Anstalt zu verbindenden durchgreifenden Aus- und theilweisen Neubaus der Anstalt nicht abzugehen und die Erweiterung der Anstalt nicht nur um 22, sondern von bisher 76 auf insgesammt 100 Stellen in Aussicht zu nehmen.

Auch erweiterte der Verein seine Vorschläge bezüglich der von ihm selbst zu übernehmenden Leistungen dahin, daß er — statt, wie ursprünglich 25 000 Mark — nunmehr 40 000 Mark aus seinem Vermögen zu den Baukosten zuzuschießen sich bereit erklärte.

Die Revision des Projects durch den Landesbaurath ergab die Thunlichkeit eines Abstrichs von 20 000 Mark und das Project wurde dem Verein mittels Schreibens vom 18. Januar 1882 mit dem Anheimgeben zurückgesandt, dasselbe entsprechend umarbeiten zu lassen.

In diesem Stadium befanden sich die Verhandlungen mit dem Verein, als wir dem XXIX. Provinzial-Landtage unsere eingangs erwähnte Vorlage zur Beschlußfassung unterbreiteten.

Erst im Juni 1882 ließ der Verein das umgearbeitete Project an den Landeshauptmann zurückgelangen. Dasselbe wies zwar die thunlichste Berücksichtigung der Revisionsbemerkungen des Landesbauraths zu dem früheren Project auf. Es schloß aber nichts destoweniger mit einem gegen das erste Project nur um 500 Mark verminderten Kostenbetrage, nämlich mit 108 000 Mark ab.

Nachdem durch Revision des zweiten Projects seitens des Landesbauraths die Zweckmäßigkeit desselben in allen seinen Theilen festgestellt worden, hielten wir es für angezeigt, gegen die Ausführung des zweiten Projects an sich Einwendungen nicht mehr zu erheben, sondern mit dem Verein nur noch eine Verständigung über die Frage zu suchen, mit welchem Kostenbeitrage sich die Provinz bei den beabsichtigten Erweiterungsbauten betheiligen solle.

Der Verein machte den Vorschlag, ihm einen festen Zuschuß von 20 000 Mark für jedes der beiden in Aussicht genommenen Baujahre, zusammen also 40 000 Mark, zu bewilligen, oder, wenn dies nicht angängig sein sollte, ihm behufs Verzinsung des aufzunehmenden Baukapitals sowie zur Amortisirung desselben einen angemessenen jährlichen Zuschuß bis zur gänzlichen Tilgung des zur Bestreitung der Baukosten aufzunehmenden Darlehns zu gewähren. Wir hielten es für zweckmäßiger, auf fester Grundlage zu verhandeln und nur auf die erstgestellte Alternative näher einzugehen, d. h. die Bewilligung eines einmaligen Zuschusses ins Auge zu fassen. Ein Anhalt dafür, wie weit wir mit unseren Vorschlägen an den Provinzial-Landtag über die Höhe des Baukostenzuschusses gehen könnten, glaubten wir in den Bewilligungen erblicken zu dürfen, welche der XXIX. Provinzial-Landtag, theilweise über unsere damaligen Anträge hinausgehend, zu Gunsten der Ratiborer Anstalt ausgesprochen hatte. Letztere hat bewilligt erhalten:

1. an Bau- und Grunderwerbskosten den Betrag von . . . . .	122 234 M.
2. an einmaligen Einrichtungskosten . . . . .	13 632 "

Summa 135 866 M.

(s. Verhandlung des XXIX. Provinzial-Landtages S. 1332), das macht pro Kopf der 144 neu creirten Stellen rund 943 Mark. Es konnte hiernach der Betrag von  $22 \times 943$  Mark

= 20 746 Mark als derjenige betrachtet werden, auf welchen der Liegnitzer Verein billiger Weise Anspruch erheben dürfte, wenn er keine Bevorzugung vor der Ratiborer Anstalt erfahren sollte.

Außer auf eine einmalige Baukostensubvention erhob der Liegnitzer Verein Anspruch:

1. zur Beschaffung von 22 Betten à 75 Mark auf den Betrag von . . . . .	1 650 M.
2. auf eine laufende Subventionirung (d. h. nach Vollbesetzung der 22 neuen Stellen) in folgenden Beträgen:	
a. Unterhaltungskosten für 22 Zöglinge à 350 Mark = . . . . .	7 700 M.
b. Besoldung für 2 neu anzustellende Lehrer . . . . .	2 400 =
c. für eine erforderlich werdende zweite Helferin behufs Beaufsichtigung der weiblichen Zöglinge . . . . .	480 =
	<hr/>
	Summa 10 580 M.

Das ist pro Kopf jährlich rund 480 Mark, ein Betrag, welcher als nicht zu hoch angesehen werden dürfte, wenn in Erwägung genommen wurde, daß der dem Verein bisher für 40 Zöglinge gewährte Gesamtzuschuß 23 700 Mark (d. i. pro Kopf rund 592 Mark) beträgt, und daß dem Ratiborer Verein für die neu geschaffenen Stellen 525 Mark pro Kopf bewilligt und zur Bewilligung an den Breslauer Verein (nach vollständiger Durchführung der projectirten Erweiterung) 541 Mark pro Kopf bereits vom XXIX. Provinzial-Landtag in Aussicht genommen sind.

Endlich verlangte der Verein:

3. außer der Weitergewährung der bisher für 40 Zöglinge bewilligten 23 700 Mark jährlich die Neubewilligung von 600 Mark zur Aufbesserung der bestehenden Lehrerstellen.

Diesen Forderungen des Vereins gegenüber glauben wir folgende Gegenvorschläge machen zu sollen:

I. Der Verein erhält

1. gegen die seinerseits zu übernehmende Verpflichtung der Neubegründung von 22 provinziellen Freistellen im Internat einen einmaligen Baukostenzuschuß von 20 000 Mark à fonds perdu, welcher, nachdem die Erweiterungsbauten bis zu einem Kostenaufwande von 20 000 Mark gediehen sein werden, zahlbar ist;
2. zur Deckung der inneren Einrichtungskosten die Summe von 1 650 Mark, welche nach Fertigstellung der inneren Einrichtung oder successive während der Einrichtung zahlbar sind;
3. zur Erziehung und Verpflegung der in die 22 neu zu creirenden Stellen aufzunehmenden Taubstumm-Zöglinge ein Pauschquantum von 480 Mark jährlich pro Kopf.

II. Der Verein unterwirft sich in Betreff der Beaufsichtigung der Anstalt, der Einberufung der Zöglinge und der Controlrechte der Provinz einem gleichen Abkommen wie solches mit dem gleichen Verein zu Ratibor besteht.

Wenn wir mit diesen Propositionen nun auch über die von uns herausgerechnete Grenze insofern etwas hinausgingen, als wir eine einmalige Subvention von 20 000 + 1 650 Mark = 21 650 Mark, (gegen die oben angegebenen . . . . . 20 746 =

also mehr . . . . . 904 Mark) offerirten, so blieben wir mit denselben — gerade hinsichtlich der einmaligen Subventionsbeträge — doch um die Hälfte hinter den Forderungen des Vereins zurück. Nichtsdestoweniger sind unsere Propositionen

von dem Verein vorbehaltlos acceptirt worden. Auch zog derselbe seine auf Erhöhung des bisherigen laufenden Gesamttzuschusses von 23 700 Mark um 600 Mark zur Aufbesserung der bestehenden Lehrerstellen erhobene Forderung auf wiederholte Vorstellungen ausdrücklich zurück.

Hiernach wurden der Verein und der Provinzial-Commissar für die Liegnitzer Taubstumm-Anstalt ersucht, sich über ein zwischen Provinz und Verein zu schließendes förmliches Abkommen zu verständigen, in welchem

1. die finanziellen Verpflichtungen Aufnahme gefunden haben, welche der Provinzial-Verband insbesondere mit Rücksicht auf die projectirte Anstaltserweiterung einmalig wie dauernd zu übernehmen hat,
2. in welchem nach dem Muster des von dem XXIX. Provinzial-Landtage genehmigten gleichartigen Abkommens mit dem Ratiborer Verein der Antheil an der Verwaltung und die Aufsichtsrechte, welche dem Provinzial-Verbande mit Rücksicht auf die von ihm zu leistenden Subventionen zuzugestehen sind, präcisirt werden, und
3. in welchem von denjenigen Befugnissen des Provinzial-Verbandes, welche in dem Abkommen mit dem Ratiborer Verein analog nicht enthalten sind, welche dem Provinzial-Verband aber mit Rücksicht auf die seitherige Subvention der Liegnitzer Anstalt bereits durch das bestehende Abkommen vom  $\frac{24. \text{ April}}{3. \text{ Juli}}$  1876 in der Person des Provinzial-Commissars eingeräumt sind,

Nichts aufgegeben wird, so daß insoweit die Rechte des Provinzial-Verbandes gegenüber dem Abkommen mit dem Ratiborer Verein erweiterte bleiben.

Der Liegnitzer Verein und der für die Liegnitzer Anstalt bestellte Provinzial-Commissar haben nunmehr auf diesen Grundlagen ein Abkommen entworfen, welches an Stelle der bisherigen Vereinbarungen vom  $\frac{24. \text{ April}}{3. \text{ Juli}}$  1876 zu treten und fortan die Norm für die zwischen Verein und Provinz

bestehenden Rechte und Pflichten zu bilden bestimmt ist. Wir überreichen diesen Entwurf abschriftlich in der Anlage. Abgesehen von unwesentlichen Einzelheiten glauben wir, da der Entwurf auf dem Boden der bislang bestehenden Abmachungen und der von uns hinsichtlich der projectirten Erweiterung gemachten Propositionen steht, denselben dem Provinzial-Landtage zur Genehmigung empfehlen zu sollen. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, wie wesentlich dem Provinzial-Verband die Ausübung der ihm obliegenden Fürsorge für das Taubstummwesen durch das Wirken der bestehenden Vereine für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer erleichtert wird. Der Provinzial-Landtag dürfte deshalb Veranlassung haben, etwaige Bedenken gegen die Genehmigung unserer Vorschläge, sofern dieselben nicht besonders schwerwiegender Natur sind, zurückzudrängen und der projectirten Erweiterung der Taubstumm-Anstalt zu Liegnitz, zu der an sich ein auch von dem XXIX. Provinzial-Landtage nicht bestrittenes Bedürfnis vorliegt, ein Hinderniß nicht in den Weg zu legen. Wir weisen ferner darauf hin, daß der Liegnitzer Verein für die im Werk befindliche Erweiterung selbst große Opfer bringt, und daß seine Absicht, statt einer bloßen, dem Bedürfnis von 22 neuen Stellen im Internat genügenden Erweiterung der bestehenden Anstalt mit Rücksicht auf anderweit vorhandene Bedürfnisse eine völlige Umwandlung der gegenwärtigen Räumlichkeiten, sowie den Neubau eines Hauptgebäudes (mit einem Kostenaufwande, welcher den von uns vorgeschlagenen Provinzial-Zuschuß um mehr als das fünffache übersteigt) ins Werk zu setzen, auch dem Interesse der Provinz mittelbar förderlich ist. Endlich bleibt zu erwähnen, daß der Verein in der sicheren Erwartung, die ihm von uns gemachten finanziellen Propositionen seitens des Provinzial-Landtages genehmigt zu sehen, mit der Ausführung der in Absicht stehenden Erweiterung bereits den ersten Anfang gemacht hat.

Da die Belegung der 22 neu zu creirenden Provinzial-Freistellen in keinem Falle vor dem 1. Juli k. J. wird stattfinden können (voraussichtlich wird sie sogar erst zu Ostern 1885 angängig werden), so haben wir in den Haupt-Verwaltungs-Etat pro 1884 außer den bislang gewährten Zuschüssen von insgesammt 23 700 Mark nur 5 280 Mark für die Unterhaltung von 22 neuen Freistellen à 480 Mark auf ein halbes Jahr eingestellt (bei Kapitel 6 Titel 13). Was die einmaligen Zuschüsse von 20 000 Mark und von 1 650 Mark betrifft, so geben wir anheim, dieselben gleich den dem Vereine zu Ratibor bewilligten Bau-, Grunderwerbs- und Einrichtungskosten auf den Fonds zu den extraordinaircn Neubauten der Provinzial- und Landarmen-Verwaltung zu übernehmen.

Für den Fall, daß der Etat pro 1884 auch für das Jahr 1885 Gültigkeit behält, bitten wir um die Ermächtigung, die Mehrkosten, welche im Jahre 1885 durch die Unterhaltung der 22 neuen Freistellen gegen den Etat pro 1884 entstehen, entweder vorschußweise zahlen und auf den Etat pro 1886 bringen oder als Mehrausgabe gegen den Etat verrechnen zu dürfen.

Wir beantragen, der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

1. die Erweiterung der Taubstummen-Anstalt zu Siegnitz um 22 Provinzial-Freistellen im Internat wird genehmigt,
2. dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Siegnitz werden gegen die seinerseits zu übernehmende Verpflichtung zur Durchführung der projectirten Erweiterung à fonds perdu bewilligt:
  - a. ein Zuschuß zu den Kosten der erforderlichen Erweiterungsbauten in Höhe von 20 000 Mark, welcher, nachdem die Erweiterungsbauten bis zu einem Kostenaufwande von 20 000 Mark geziehen sein werden, aus dem Fonds zu den extraordinaircn Neubauten der Provinzial- und Landarmen-Verwaltung zahlbar ist,
  - b. ein Zuschuß zu den inneren Einrichtungskosten in Höhe von 1 650 Mark, welcher nach Fertigstellung der inneren Einrichtung oder successive je nach dem Fortschreiten der inneren Einrichtung gleichfalls aus dem zu b. gedachten Fonds zahlbar ist,
3. der Verein erhält für die Erziehung und Verpflegung der in die 22 neu zu creirenden Stellen aufzunehmenden Taubstummen-Böglinge ein Pauschquantum von jährlich 480 Mark pro Kopf,
4. in dem Fall, daß für das Jahr 1885 ein neuer Etat nicht aufgestellt wird, dürfen die Mehrkosten, welche im Jahre 1885 durch die Unterhaltung der 22 neuen Freistellen gegen den Etat pro 1884 entstehen, unter Innehaltung des Einheitsfußes von 480 Mark pro Stelle entweder vorschußweise gezahlt und auf den Etat pro 1886 gebracht oder als Mehrausgabe gegen den Etat verrechnet werden,
5. der Provinzial-Ausschuß wird ermächtigt, auf der Grundlage des mit gegenwärtiger Vorlage vorgelegten Entwurfs ein Abkommen mit dem Verein über die der Provinz hinsichtlich der Taubstummen-Anstalt zu Siegnitz einzuräumenden Aufsichtsrechte abzuschließen.

## Der Provinzial-Ausschuß der Provinz Schlesien.

von Uthmann.

An  
den Provinzial-Landtag  
hier.

V. 11430.

## Abkommen

zwischen

dem Provinzial-Verbande der Provinz Schlesien und dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Liegnitz bezüglich der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz.

Zwischen dem Herrn Landeshauptmann der Provinz Schlesien, als Vertreter des Provinzial-Verbandes derselben, und dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Liegnitz ist bezüglich der dem letzteren zu gewährenden Subventionen für die Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz nachstehendes Abkommen vereinbart worden.

### § 1.

Die der gedachten Taubstummen-Anstalt aus dem Provinzial-Fonds zufließenden Subventionen und zwar jährlich

a. Verpflegungszuschuß für 40 provinzielle Freistellen à 400 Mark . . . . .	16 000 Mark,
b. Zuschüsse zu den Lehrer-Besoldungen . . . . .	6 500 =
c. für fachliche Ausbildung der jüngeren Lehrer . . . . .	300 =
d. für eine Helferin behufs Beaufsichtigung der weiblichen Zöglinge . . . . .	300 =
e. zur Unterhaltung der Anstaltsbetten . . . . .	300 =
f. Ausstattungsgelder für arme Zöglinge . . . . .	300 =
	<hr/>
	zusammen 23 700 Mark

werden fortgewährt.

### § 2.

Außerdem werden behufs Gründung von 22 neuen provinziellen Freistellen aus dem Provinzial-Fonds bewilligt:

- Zuschuß zur Deckung der Kosten für die erforderlich werdenden Erweiterungsbauten à fonds perdu 20 000 Mark;
- zur Deckung der inneren Einrichtungskosten 1650 Mark;

c. zur Erziehung und Verpflegung der in die 22 neuen Stellen aufzunehmenden Freizöglinge für Jeden jährlich 480 Mark — also zusammen 10 560 Mark — von dem Beginn der Besetzung dieser Stellen ab.

§ 3.

Der Verein verpflichtet sich, die ihm überwiesenen provinziellen Freizöglinge, jetzt 40 und — nach Erweiterung der Anstalt um 22 Stellen — 62 an der Zahl, kostenfrei in gleicher Weise wie alle übrigen Zöglinge für die in den §§ 1 und 2 gedachten Subventionen zu verpflegen, zu unterrichten und zu erziehen.

§ 4.

Die Provinzial-Verwaltung behält sich vor, durch einen dazu ernannten Commissarius ein Aufsichtsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarungen auszuüben.

§ 5.

Der Verein zeigt dem Commissar, unter Vorlegung der Personal-Papiere, diejenigen beim Verein angemeldeten und nach dessen Statuten zur Aufnahme qualificirten Exspectanten an, welche weder für die von Kreisen, anderen Corporationen oder Privaten dotirten Freistellen in Aussicht genommen sind, noch die statutenmäßige Pension oder einen Pensions-Zuschuß zahlen können.

§ 6.

In Betreff der bei ihm direct angemeldeten Exspectanten theilt der Commissar die Personal-Papiere derselben dem Verein mit, welcher sich dann über die Zulässigkeit der Aufnahme im Interesse der Anstalt und in Berücksichtigung des Vereinsstatuts gutachtlich äußert.

§ 7.

Aus der hiernach constituirten Exspectantenliste des Commissars wählt dieser auf die seitens des Vereins erfolgte Anzeige über die Zahl der vacant werdenden provinziellen Freistellen diejenigen Exspectanten aus, welchen er die Freistellen verleiht.

§ 8.

Die Einberufung der Beliehenen wird durch den Verein direct bewirkt, welcher jedoch dem Commissar von dem erfolgten Eintritt Anzeige zu machen hat.

§ 9.

Auch übernimmt der Verein, nachdem dem Commissar die wegen beendeter Ausbildung oder aus einem sonstigen Grunde beabsichtigte Entlassung eines Zöglings mitgetheilt worden und ein Widerspruch von dessen Seite nicht erhoben oder erledigt worden ist, die Veranlassung der rechtzeitigen Abholung der zu Entlassenden.

§ 10.

Der Verein erhält die vom Provinzial-Landtage bewilligte fortlaufende Subvention in vierteljährlichen Raten praenumerando mit alleiniger Ausnahme der Ausstattungsgelder für arme Zöglinge (§ 1 Nr. 6).

Ueber die Verwendung der dem Verein nach § 1 b, c, d und e zustehenden Gelder hat derselbe freie Disposition.

## § 11.

Die Ausstattungsgelder für arme Zöglinge — jetzt 300 Mark jährlich — repartirt der Commissar auf diejenigen Zöglinge, für welche die statutenmäßige Ausstattung nicht zu erlangen gewesen ist, nach seinem Ermessen.

Die vom Vereine darüber auszustellende Quittung, in welcher zu vermerken ist, für welche Zöglinge die Gelder angewiesen sind, muß mit dem Visirungsvermerk des Commissars versehen werden.

## § 12.

Dem Commissar soll das Recht zustehen, die Anstalt jederzeit zu besuchen und sich der Director und das sonstige Personal angewiesen, ihm jede gewünschte Auskunft zu ertheilen. Wahrgenommene Mängel hat derselbe zur Kenntniß des Vereins-Directoriums zu bringen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Der Commissar ist zu den öffentlichen Prüfungen in der Anstalt, sowie zu allen General-Versammlungen besonders einzuladen, ferner ist demselben alljährlich der erstattete Verwaltungsbericht mitzutheilen und ihm auch auf Verlangen die Einsicht der Acten, Etats und Rechnungen zu gestatten.

Endlich ist dem Commissar von allen bevorstehenden oder unerwartet eintretenden bemerkenswerthen Ereignissen, welche für die Anstalt in äußerlicher oder innerer Beziehung von Bedeutung sind, Kenntniß zu geben; beispielsweise von erheblichen Baulichkeiten, von Veränderungen in dem Unterhalt der Kinder, in ihrem Wohnen, ihrer Beföstigung und Bekleidung, in dem Lehr- und Erziehungsplane, von eintretendem Lehrerwechsel, von bedeutender Krankheit in der Anstalt, von Revisionen seitens der vorgesetzten Behörden zc.

## § 13.

Der gesammte Geschäftsverkehr zwischen dem Provinzial-Verbande, sowie dessen Organen und dem Verein wird durch das Vereins-Directorium bewirkt, gemäß der dem Letzteren nach den §§ 30, 31 und 32 des Vereins-Statuts zustehenden Befugniß.

Breslau und Liegnitz, den

**Namens des Provinzial-Verbandes der Provinz  
Schlesien.**

**Das Directorium des Vereins für den  
Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus  
dem Regierungsbezirke Liegnitz.**